

Betreuungs- und Gebührenordnung

Der Verein der Betreuten Grundschule Owschlag e.V. (BGO) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Grundschule Owschlag die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Im Allgemeinen und auch zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

Die Mitgliedschaft im Verein „Betreute Grundschule Owschlag e.V.“ ist **keine** Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schülerbetreuung.

1. Aufnahmevoraussetzungen in die Offene Ganztagsschule

- (1) Die OGS/BGO ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Owschlag eingerichtet.
- (2) Die Angebote der OGS/BGO gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des SchulG SH.
- (3) Wird die OGS/BGO auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Personalknappheit) vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den genannten Gründen erfolgt nicht.

2. Betreuungszeiten

vor der Schule	Montag – Freitag	07:00 - 08:00 Uhr
nach der Schule	Montag – Donnerstag	12:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	12:00 - 15:00 Uhr

- **vor** und **nach** dem planmäßigen Unterricht
- an Brückentagen / bewegl. Ferientagen und in den Ferien
(*Ferienbetreuung findet gemäß Landeserlass statt und ist extra aufgeführt*)
- an Schulentwicklungstagen (SET Tage) ist die OGS/BGO geschlossen

3. Ferienbetreuung

- (1) Die OGS/BGO schließt im Umfang von 4 Wochen im Schuljahr während der Schulferien i.S.d. geltenden Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Ferienbetreuung sind Kooperationen mit anderen Vereinen/Verbänden oder Schulen möglich. Gleiches gilt für die Betreuung an beweglichen Ferientagen. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (2) Während der Ferienbetreuung besteht die Möglichkeit an einem gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen teilzunehmen.
- (3) Die Ferienbetreuung ist für angemeldete Schülerinnen und Schüler kostenfrei (bis auf das Mittagessen) Schülerinnen und Schüler, die nicht in der BGO angemeldet sind, können an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn dafür eine Betreuungsgebühr von 135,-€ pro Monat gezahlt wird.
- (4) Die Angebote während der Ferienbetreuung werden zu den jeweiligen Ferien zeitnah den Eltern mitgeteilt werden.

4. Höhe der Betreuungsgebühren

Aus organisatorischen Gründen **muss** die Betreuungsgebühr per Lastschrift eingezogen werden. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Auch ohne Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist die Betreuungsgebühr zu zahlen.

Es kann zwischen folgenden Betreuungszeiten gewählt werden:

	Vereinsmitglieder	Geschwisterrabatt	Nicht-Mitglieder	Geschwisterrabatt
ganzer Monat (an allen Schultagen im Monat)	110,- €	55,- €	135,- €	67,- €
halber Monat (d.h. die Hälfte der Schultage im Monat)	70,- €	35,- €	100,- €	50,- €
max. 5 Tage im Monat	45,- €		60,- €	
„Notfallgeld“	15,- €		15,- €	

5. Betreuungsgebührenermäßigung + Betreuungsgebührenbefreiung

(1) Auf Antrag können die erhobenen Betreuungsgebühr ermäßigt werden.

Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n.

(2) Voraussetzungen und Verfahren für die soziale Ermäßigung richten sich nach dem Verfahren für die Ermäßigung von KiTa-Gebühren in analoger Anwendung des § 7 KiTaG.

(3) Anträge sind an das Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

6. Kündigungen und Änderungen:

Kündigungen und Änderungen sind in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum **Schulhalbjahr (31.01.)** bzw. zum **Schuljahresende (31.07.)** möglich.

7. Allgemeines

Die **Betreuung** beginnt mit der Einschulung Ihres Kindes und endet automatisch mit Abschluss der 4ten Klasse; über **Sonder- bzw. Notfälle** entscheidet der Vorstand!